

Amtliche  
Mitteilungen  
der  
Universität  
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 553

Datum: 20.02.2006

**Zulassungs- und Immatrikulationsordnung  
der Universität Hohenheim**

---

**Impressum** gem. § 8 Landespressegesetz:

**Amtliche Mitteilungen Nr. 553/06**

**Herausgeber:** Der Rektor der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart

**Redaktion:** Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung

**Druck:** Hausdruckerei der Universität Hohenheim

# **Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim**

**vom 20. Februar 2006**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie § 8 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. S. 629) hat der Senat der Universität Hohenheim gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 10 LHG am 8. Februar 2006 die nachfolgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen.

## **§ 1 Immatrikulation, Zulassung**

Die Aufnahme des Studiums an der Universität Hohenheim ist nur nach Immatrikulation und nur in einem Studiengang zulässig, für den eine Zulassung erteilt wurde oder gemäß § 60 Abs. 1 Landeshochschulgesetz mit der Immatrikulation als erteilt gilt. Der Wechsel des Studienganges bedarf einer erneuten Zulassung.

## **§ 2 Studienjahr, Studienbeginn**

- (1) Die Universität hat das Studienjahr vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres eingeführt. Die Studienhalbjahre reichen vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis zum 30. September (Sommersemester).
- (2) Der Studienbeginn erfolgt für Studienanfängerinnen und -anfänger grundsätzlich zum Beginn des Studienjahres (Wintersemester), sofern der Senat nichts Abweichendes beschlossen hat.
- (3) Die Zulassungstermine der Hochschulvergabeverordnung für die Landesuniversitäten bleiben unberührt.

## **§ 3 Zuständigkeit**

- (1) Die Universität ist zuständig für die Zulassung in ihren Studiengängen nach Maßgabe des Hochschulzulassungsgesetzes und der hierzu ergangenen Vorschriften.
- (2) Soweit Studiengänge in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund einbezogen sind, unterliegt das Verfahren den für die Zentralstelle geltenden Vorschriften.

## **§ 4 Antragspflicht, Form, Fristen**

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Antrag in der von der Universität vorgesehenen Form, in der Regel elektronisch.

- (2) Der mit sämtlichen Nachweisen versehene und eigenhändig unterschriebene Antrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität (Studiensekretariat) eingegangen sein, soweit unabhängig von der Nationalität inländische Bildungsunterlagen vorgelegt werden. Die genannten Fristen sind nicht verlängerbare Ausschlussfristen, soweit zulassungsbeschränkte Studiengänge betroffen sind.
- (3) Ausbildungsunterlagen von ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern (nicht EU-Bürger und sog. Bildungsinländer) müssen mit den vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 30. Juni (Ausschlussfrist) vorliegen. Innerhalb dieser Frist ist auch der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (Test DaF, Deutsche Sprachprüfung) gemäß § 58 Abs. 1 LHG vorzulegen.
- (4) Die Universität kann eine zentrale Stelle mit der Durchführung des Verfahrens gemäß § 8 Abs. 2 HZG beauftragen. Unberührt bleiben andere Formen der Bewerbung und andere Fristen in Auswahlsetzungen für einzelne Studiengänge.
- (5) Losanträge für nach Abschluss der Zulassungsverfahren verfügbare Studienplätze müssen beim Studiensekretariat schriftlich bis spätestens zum 15. Oktober für das beginnende Studienjahr gestellt werden (Ausschlussfrist). Dem Losantrag sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und auf Anforderung die weiteren Bewerbungsunterlagen beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die im Losverfahren zugelassen werden, werden schriftlich benachrichtigt; wer keine Zulassung erhält, wird nicht benachrichtigt.

## **§ 5 Parallelstudium**

Eine gleichzeitige Zulassung in einem anderen Studiengang ist gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG möglich, wenn die bisherigen Studienleistungen mindestens mit der Note "gut" bewertet sind und die Parallelstudiengänge innerhalb der Regelstudienzeiten erfolgreich beendet werden können. Die Nachweise hierüber sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben unberührt.

## **§ 6 Zulassungsbescheid**

- (1) Liegen die Voraussetzungen der Zulassung vor, ergeht ein Zulassungsbescheid. Die Zulassung gilt nur für den im Bescheid bezeichneten Studiengang und nur für das angegebene Semester.
- (2) Im Zulassungsbescheid setzt die Universität eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. Die Erklärung der Annahme ist in der Regel mit dem Antrag auf Immatrikulation zu verbinden.
- (3) Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Frist nach Abs. 2 nicht eingehalten wird, oder wenn eine mit dem Bescheid verbundene sonstige Auflage, Befristung oder Bedingung nicht eintritt.

## **§ 7 Immatrikulationsantrag**

Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist auf dem Formular der Universität beim Studiensekretariat einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des vollständig ausgefüllten, mit allen Nachweisen versehenen und eigenhändig unterschriebenen Antrages. Im Einzelfall, insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten, kann die Universität das persönliche Erscheinen der Bewerber im Studiensekretariat verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist. Zugelassene ausländische und staatenlose Studienbewerber haben zur Immatrikulation persönlich zu erscheinen.

## **§ 8 Immatrikulation, Ausweis**

- (1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Studierendendaten im Datenverarbeitungssystem des Studiensekretariats und durch Aushändigung oder Übersendung des Studenausweises. Die Immatrikulation wird zu Semesterbeginn wirksam, bei späterer Immatrikulation am Tag der Erfassung der Daten.
- (2) Die Studierenden erhalten ein Studienbuch, für die Dauer des Semesters gültige Bescheinigungen über die Immatrikulation und weitere in Rechtsvorschriften vorgesehene Urkunden und Belege. Es ist Sache der Studierenden, diese Nachweise selbst aufzubewahren.
- (3) Dem Studiensekretariat sind Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Studenausweises unverzüglich anzuzeigen. Im Fall einer Namensänderung ist gleichzeitig der Nachweis zu erbringen und der Studenausweis zur Änderung vorzulegen.

## **§ 9 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)**

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität fortsetzen, melden sich zu den in Abs. 3 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studentenwerksbeitrages, des Verwaltungskostenbeitrages und, sofern gesetzlich oder durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität.
- (2) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn
  1. die auf Grund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind;
  2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Abs. 1 geleistet sind;
  3. sonstige öffentlich rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG bezahlt sind.

- (3) Die Rückmeldung ist für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli vorzunehmen. Soweit die erforderlichen Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen, erfolgt die Exmatrikulation nach Maßgabe des § 62 LHG.

### **§ 10 Beurlaubung**

- (1) Über die Beurlaubung, die zwei Semester nicht übersteigen soll, entscheidet das Studiensekretariat gemäß § 61 LHG auf Antrag. Für den Antrag ist das vorgeschriebene Formular der Universität zu verwenden.
- (2) Eine Beurlaubung ist dann möglich, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere darin liegen, dass Studierende
1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
  2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
  3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und dadurch die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert wird,
  4. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
  5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können.
- (3) Der wichtige Grund ist nachzuweisen. Auf Verlangen der Universität sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Nachweise des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.
- (4) Der Antrag ist vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind.
- (5) Die Beurlaubung wird in die Studienbescheinigung aufgenommen und wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag erforderlich.
- (6) Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.

### **§ 11 Exmatrikulation**

- (1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft zur Universität. Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag, für den das Formular der Universität zu verwenden ist.

- (2) Die Exmatrikulation erfolgt durch Verbuchen im DV-System und Aushändigung oder Übersendung des Exmatrikulationsbescheides zum Studienbuch. Sie wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam. § 62 Abs. 4 und 5 LHG bleibt unberührt.
- (3) Die Universität kann die Aushändigung oder Übersendung des Bescheides davon abhängig machen, dass Entlastungsvermerke der Universitätsbibliothek oder anderer Einrichtungen und Institute oder des Studentenwerks vorgelegt werden. Wurde die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, sind überdies der Studiausweis und sämtliche Immatrikulationsbescheinigungen, jeweils im Original, der Universität zurückzugeben.

### **§ 12 Doktoranden, Eignungsfeststellungsverfahren**

- (1) Wer bei einer Fakultät als Doktorandin oder Doktorand angenommen ist, kann gemäß § 38 Absatz 5 LHG auf Antrag immatrikuliert werden.
- (2) Wer von einer Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand zugelassen ist, wird auf Antrag für die Dauer dieses Verfahrens immatrikuliert.

### **§ 13 Zeitstudierende**

Ausländische Studierende, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Hohenheim studieren wollen (Zeitstudierende), können gemäß § 60 Abs. 1 LHG befristet für in der Regel zwei Semester zu einem Studiengang zugelassen und eingeschrieben werden. Die Paragraphen 1 bis 9 , 11 und 12 gelten entsprechend.

### **§ 14 Gaststudium**

- (1) Gasthörer können bei freier Kapazität zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen werden. Die Zahlung der Gasthörergebühr ist Voraussetzung zur Teilnahme.
- (2) Zulassungsanträge sind jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit auf dem Formular der Universität beim Studiensekretariat zu stellen. Die Zulassung erfolgt für ein Semester. Die Vorschriften über Zulassung und Immatrikulation finden im Übrigen keine Anwendung.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft. Die neuen Satzungsregelungen finden erstmals für das Wintersemester 2006/07 Anwendung.

- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim vom 7. April 1998 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 384 vom 21.4.1998), zuletzt geändert am 28. Juli 2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 492 vom 28. Juli 2003), außer Kraft.

Stuttgart, den 20. Februar 2006

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Peter Liebig". The signature is written in a cursive style with a large initial 'H' and 'L'.

Professor Dr. Hans-Peter Liebig  
Rektor